

# Satzung der Stadt Beeskow über die Umlage der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II Nr. 9 der BbgKVerf vom 18.12.2007 ( GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19,[Nr. 38]), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19,[Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Beeskow legt die von ihr zu tragenden Verbandslasten für die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 80 Brandenburgisches Wassergesetz auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Stadt Beeskow, des Landes, des Bundes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 ( 2) GUVG stehen.

## § 2 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte umlagepflichtig.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer ab dem Kalenderjahr, dass der Rechtsänderung (Eigentumsumtragung im Grundbuch) folgt, zur Zahlung der Umlage herangezogen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Umlage bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## § 3 Umlagemaßstab

Maßstab für die Bemessung der Umlage ist die vom Verband erfasste und veranlagte jeweilige Grundstücksfläche in Quadratmetern. Bruchteile werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Ist von einem Umlagepflichtigen die Umlage für mehrere Grundstücke zu entrichten, so werden die Flächen aller Grundstücke zur Ermittlung der Umlage zusammengerechnet.

Beim Umlegungsmaßstab sind folgende Vorteilsflächen berücksichtigt:

- 1) Siedlungs- und Verkehrsfläche
- 2) Landwirtschaft
- 3) Waldflächen

## § 4 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt ab dem 01.01.2022

für 1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002329 €/ m <sup>2</sup>
für 2) Landwirtschaft	0,001238 €/ m <sup>2</sup>
für 3) Waldflächen	0,000693 €/ m <sup>2</sup> .

## § 5 Entstehung der Umlagepflicht

Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes an die Stadt Beeskow festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 6 Fälligkeit

Umlagen bis zu einer Höhe von einschließlich 30,- EUR sind jeweils zum 15.08. des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des entsprechenden Umlagebescheides.

Umlagen mit einer Höhe von mehr als 30,- EUR sind in gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des entsprechenden Umlagebescheides.

## § 7 Vorausleistungen

- (1) Auf die Umlage können Vorausleistungen bis zu Höhe der voraussichtlich endgültigen Umlage verlangt werden.  
Die Vorausleistung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Vorausleistung auf die Umlage erhoben werden soll und wird nach Bekanntgabe des Vorausleistungs-Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes an die Stadt Beeskow festgesetzt.
- (2) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden, die Vorausleistung auf die Umlage festgesetzten Bescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Umlageschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende insbesondere auf Grund zwischenzeitlichen Eigentums- bzw. Erbbaurechtswechsels nicht umlagepflichtig ist.

## § 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umlage der Stadt Beeskow umgehend und aufgefordert mitzuteilen.  
Als weiteres haben sie Beauftragte der Stadt Beeskow bei der Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen zu unterstützen und das Betreten ihrer Grundstücke hierfür zu gewähren.

- (2) Der Eigentumswechsel ist der Stadt Beeskow durch den bisherigen Umlagepflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. durch die Eintragungspflicht des Grundbuchamtes nachzuweisen.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer
  - a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 8 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
  - b) vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die eine Änderung der Umlagepflicht zur Folge haben.
- (2) Die Geldbuße beträgt im Falle der leichtfertigen Abgabenverkürzung bis zu 10.000,- € und im Falle der Abgabengefährdung bis zu 5.000,- €
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.  
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Beeskow.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Beeskow, den 15.12.2021

Frank Steffen  
Bürgermeister